

1. Stellungnahme des Wetteraukreises (29.01.2019)

Beschlussvorschlag zu 1

Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Anmerkung:

Zu den vom Wetteraukreis, Fachdienst Gesundheit- und Gefahrenabwehr/Kommunalhygiene vorgetragenen Bedenken wurde die der Fachdienst Jugendhilfe und Familienförderung des Wetteraukreises gehört und hat am 07.02.2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

"bezugnehmend auf Ihre schriftliche Anfrage vom 01.02.2019 zur Planung einer ausreichenden Größe der Außenfläche in der o.g. Kita „Sonnenschein“ in Friedberg möchten wir Ihnen mitteilen, dass an dieser Stelle keine landesrechtlichen Vorgaben zu erfüllen sind.

Grundsätzlich ist ein Außengelände einer Kindertagesstätte als eine räumliche Rahmenbedingung zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages zu verstehen. Aus Sicht der Fachberatung/ Fachaufsicht, trägt ein Bedürfnis der Kinder entsprechend sicheres und anregungsreiches Außengelände positiv hinsichtlich der Bewegungs- und Gesundheitsförderung und damit verbunden der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung bei.

Daraus schlussfolgernd ist es außerordentlich empfehlenswert, für Kinder im Haus sowie an der frischen Luft ein vielfältiges Beschäftigungsangebot zu schaffen. Im Haus sowie im Außengelände sollen Kinder animiert werden sich zu bewegen, im phantasievollen Spiel Kontakt zu anderen aufzunehmen, Entdeckungen zu machen aber auch Ruhepole und Rückzugsecken finden.

Daraus ergibt sich, dass das Außengelände einen wichtigen Bestandteil im pädagogischen Alltag darstellt. Für die Umsetzung der genannten Parameter ist im Außengelände ausreichend Platz für Spielgeräte, Freiflächen und ggf. eine kindgerechte Begrünung zu planen.

In der Kita „Sonnenschein“ werden gegenwärtig 93 Plätze vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum Schuleintritt vorgehalten.

Die vorhandenen Räumlichkeiten des Hauses erscheinen unter Betrachtung der gesamten Spiel- und Nutzfläche für die Kinder ausreichend.

Das Außengelände mit derzeit 1.980 qm bietet für die aktuelle Kinderanzahl eine gute räumliche Ergänzung und erscheint großzügig bemessen.

Aktuell plant der Träger bedarfsgerecht handeln zu wollen. Sein Ziel ist es, mehr Plätze in der Kita „Sonnenschein“ anzubieten.

Konkret bedeutet das, dass eine zusätzliche Krippengruppe mit 12 Plätzen und eine altersübergreifende Gruppe mit 20 Plätzen entstehen sollen.

Die aktuell vorhandenen Gruppenräume sowie die zusätzlichen Spiel- und Nutzflächen der Kita sind für eine Erhöhung der Anzahl von Kindern nicht gegeben.

Insofern werden zusätzliche Räume im Rahmen eines Erweiterungsbaus entstehen, wodurch sich das derzeitige Außengelände verringert.

Nach Errichtung der Kita-Erweiterung wird die Fläche des Außengeländes für 125 Kinder im Alter vom 1. bis zum 6. Lebensjahr ca. 1.680 qm betragen. Die Flächengrößen sind Angaben des Architekturbüros vom 04.02.2019.

In Absprache zwischen dem Träger, dem Kita-Team und dem beauftragten Architekturbüro ist angedacht und geplant, den nach dem Erweiterungsbau noch vorhandenen Außenspielbereich effektiv umzugestalten, so dass alle Altersgruppen entsprechend ihrer Bedürfnisse angesprochen werden.

Die Einrichtungsleitung, Frau erläuterte am 04.02.2019 in einem Gespräch gegenüber der Fachberatung/ Fachaufsicht, dass die bislang nicht genutzten - zum Teil schattigen Flächen- hinter den „Zweckräumen der Einrichtung“ speziell für einen U3-Bereich gewonnen und nutzbar gemacht werden sollen.

So soll dort ein Sand- und Wasserspielfeld sowie eine Bobby- Car-Bahn entstehen.

Weiter wird im bisherigen Außenbereich ein bislang nur teilweise genutzter Hügel geerntet, so

Der Kreisausschuss

Fachdienst 4.1.

Kreisentwicklung

61169 Friedberg/Hessen, Homburger Straße 17
http://www.wetteraukreis.de

Telefon: 06031 83-0

Wetteraukreis

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Magistrat der Stadt Friedberg

Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen

Postfach Postfach 10 09 64

61149 Friedberg

Auskunft erteilt Herr Sperling
Tel.-Durchwahl 83-4100
E-Mail christian.sperling@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 06031 83-914100
Zimmer-Nr. 107 b
Anschrift Homburger Str. 17
Aktenzeichen 60005-19-TÖB-
Kassenzettel
Datum 29.01.2019

Az.:	60005-19-TÖB-
Vorhaben:	(Aktenzeichen bitte immer angeben) Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) Nr. 24 "Am Pfaffenbrunnen" in Friedberg-3. And. -
Gemarkung:	Friedberg
Flur:	36
Flurstück:	737

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FS 2.3.2 Gesundheit- und Gefahrenabwehr / Kommunalhygiene

Ansprechpartner/in: Herr Markus Goltz

Aus Sicht der Fst. 2.3.2 bestehen hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes folgende Bedenken:

Die Planung beinhaltet eine deutliche Reduzierung der Außenspielfläche bei gleichzeitiger Zunahme der betreuten Kinder um rund 50%. Hierdurch steigen die Risiken witterungsbedingter Einflüsse (Mangel an schattigen Spielflächen bei zunehmenden Extremwetterlagen) bei gleichzeitiger Zunahme des Verletzungsrisikos durch verstärktes Gedränge. Daher sind aus Sicht des Gesundheitsamtes ausreichend große Außenspielflächen sicherzustellen. Weiterhin sind die Fachstelle Familienförderung (Kita-Aufsicht) des Wetteraukreises und die Unfallkasse Hessen am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

FB 4 Archäologische Denkmalpflege

Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal

Die vorliegende Planung wird von der Archäologischen Denkmalpflege Wetteraukreis im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalsschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einer mittlereozänen Siedlungsfläche, einem vorgeschichtlichen Gräberfeld und einem augusteischen Marschlager. Es ist daher damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 (Bodendenkmäler) HDSchG zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalrechtlich

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzeinstellung unserer Homepage www.datschutz.wetterau.de

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen

IBAN DE64 5165 0075 0051 0000 64

SWIFT-BIC HELADEF33

Postbank Frankfurt

IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09

SWIFT-BIC PBNKDE33

www.wetteraukreis.de

Wetteraukreis

Aktenzeichen: 4.1-60005-19-TÖB-
Datum: 29.01.2019
Seite: 2

Genehmigungsverfahren (§ 18 HDSchG) zu gelangen, ist als Ergänzung zu einem Bebauungsplan ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in dessen Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Den Belangen des Bodendenkmalsschutzes und der Bodendenkmalpflege kann vorliegend wie folgt ausreichend Rechnung getragen werden:

Anstelle einer vorbereitenden Untersuchung/Ausgrabung ist während des Mutterbodenabtrages für die Standfläche der Halle eine Baubegleitung durch eine in Hessen zugelassene archäologische Fachfirma durchzuführen.

Diese Baubegleitung kann durch die Archäologische Denkmalpflege kostenfrei übernommen werden, wenn die Anzeige des Mutterbodenabtrages mindestens 14 Tage im Vorfeld abgesprochen wurde und Personal für die Maßnahme zur Verfügung steht.

Voraussetzung ist, dass der Mutterboden mit einer ungezählten Baggerschaufel abgezogen wird und bei Auftreten von archäologischen Resten dem beauftragten Grabungsunternehmen oder der Archäologischen Denkmalpflege genügend Zeit eingeräumt wird, diese zu dokumentieren und zu bergen.

Wie auch bei der Voruntersuchung bis zur Totalausgrabung sind gemäß § 18 Abs. 5 HDSchG die Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen, könnten bei enger Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege entfallen.

Auf diese Weise könnten die anfallenden Kosten so gering wie möglich gehalten werden.

FS 2.3.6 Brandschutz

Anspruchspartner/in: Herr Lars Heinrich

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen.

FS 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Anspruchspartner/in: Frau Eva Maria Lospichl

Einwendungen:

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist zu überarbeiten. Hier sind die Wertpunkte und die zugehörigen Flächenangaben im Nacheingriffszustand verlauscht worden. 5379qm verrechnet, deren Ursprung nicht nachvollziehbar ist.

Bei der Überarbeitung ist die seit November 2018 rechtskräftige Neufassung der Kompensationsverordnung anzuwenden. Hier wird im § 6 für die Ersatzzahlungen ein Wert von 40 Cent pro Punkt angesetzt. Hinzu kommt noch ein regionaler Bodenwertanteil, der gemäß den Kaufwerten des Jahres 2017 für den Wetteraukreis 24ct pro Quadratmeter beträgt. Bei einer Ersatzzahlung wären somit im Wetteraukreis 64 Cent pro Punkt anzusetzen.

Rechtsgrundlage:

§ 6 der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (KV)

FS 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Anspruchspartner/in: Herr Thomas Buch

Es bestehen keine Einwendungen und Bedenken.

dass auch hier 3-4 zusätzliche Meter gewonnen werden.

Bei der Umgestaltung wird darauf geachtet, dass die Flächen- und Spielangebote keine versteckten Gefahren beinhalten.

Grundsätzlich ist in dem pädagogischen Konzept der Einrichtung verankert, dass neben der Nutzung des Außengeländes regelmäßig die drei Spielplätze im Wohngebiet sowie die Naturflächen der nahegelegenen „Seewiese“ aufgesucht werden. Zudem sind Wandertage in die Natur und ins Feld feste Bestandteile des pädagogischen Alltags.

Auf Grund der uns vorgelegten Pläne des Architekturbüros sowie unter Berücksichtigung der pädagogischen Konzeption und der Einschätzung der Kita-Leitung zu den baulichen Veränderungen bestehen aus Sicht der Fachberatung/Fachaufsicht keine Einwände gegen das bauliche Vorhaben.

Bei der vom Träger beschriebenen Planungsabsicht handelt es sich zwar um eine Verringerung der zur Verfügung stehenden Freifläche aber nicht zwingend um eine eklatant qualitative Verschlechterung der Rahmenbedingungen im Außenbereich.

Da es keine räumlich/territoriale Landesvorgaben für zur Verfügung zustellende Spiel- und Nutzflächen im Kita-Bereich gibt sehen wir keine Möglichkeit der geplanten Verkleinerung des Außengeländes zu widersprechen."

Beschlussvorschlag zu 2:

Der Forderung wird Rechnung getragen und wird zur weiteren Berücksichtigung als entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Anmerkung:

Aufzunehmender Hinweis:

„Im Rahmen von Bauarbeiten ist während des Mutterbodenabtrages für die Standfläche des Baukörpers in frühzeitiger Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege eine archäologische Baubegleitung durchzuführen.“

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger die Stellungnahme des Wetteraukreises mit der Forderung zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag zu 3:

Der Forderung wird durch Überarbeitung und Austausch der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Rechnung getragen.



Wetteraukreis

Aktenzeichen: 4.1-60005-19-TÖB-
Datum: 29.01.2019
Seite: 3

Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen:
Gegen die Planung bestehen aus Sicht der von uns fachlich zu vertretenden Belange keine Bedenken.

FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben

Ansprechpartner/in: Herr Hendrik Kamps
Es bestehen keine Einwendungen und Bedenken.

Fachliche Stellungnahme

Es bestehen keine Einwendungen und Bedenken. Der notwendige Ausgleich erfolgt durch Maßnahmen auf dem Grundstück (Dachbegrünung).

FD 4.5 Bauordnung

Ansprechpartner/in: Frau Birgit Wirtz
Keine Einwendungen.

FSt 4.5.0 Denkmalschutz

Ansprechpartner/in: Herr Uwe Meyer
Keine Einwendungen.

FB5, LU3 Besondere Schutträgeraufgaben

Ansprechpartner/in: Herr Welf Kunold
Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan der Stadt Friedberg werden aus Sicht des Schutträgers keine Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Sperling

ovag Netz GmbH Postfach 10 07 63 61147 Friedberg

Magistrat der Stadt Friedberg
Postfach 100964
61149 Friedberg (Hessen)



Wolfgang Crepaldi
Planung & Projektierung - EL/C/KK

Telefon 06031 82-1337
Fax 06031 82-1636
E-Mail wolfgang.crepaldi@ovag-netz.de
Datum 29.01.2019

Stadt Friedberg im Stadtteil Friedberg Bebauungsplan Nr. 24 "Am Pfaffenbrunnen" – 3. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Überlassung der Unterlagen.

In dem ausgewiesenen Gebiet sind von der OVAG 0,4 kV-Kabel sowie Anlagen für die Straßenbeleuchtung vorhanden. Bei Bedarf können Sie die entsprechenden Bestandspläne anfordern. Für die korrekte Eintragung der Trassen besteht zusätzlich die Möglichkeit einer örtlichen Einmessung.

Zusätzlich ist in dem ausgewiesenen Gebiet ein 0,4 kV-Hausanschlusskabel gelegt. Angrenzend an den Planungsbereich ist von der OVAG ein Fernmeldekabel gelegt.

Für die zuständige Fachabteilung im Wasserwerk inheiden geben wir Stellungnahme weiter, dass im Ausbaubereich das Fernwasserleitungsnetz der OVAG nicht betroffen ist.

Wir bitten die Stadt Friedberg, bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutteinrichtung) im Bereich unserer Kabel die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich - um Störungen zu vermeiden - vor Arbeitsbeginn mit unserem

**Netzbezirk Friedberg, Postfach 10 07 63, 61147 Friedberg
(Außenliegend B 455 nach Dorheim), Tel. (0 60 31) 82 16 50**

in Verbindung setzt.

Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass in den Bereichen, in denen Bepflanzungen vorgesehen sind, unsere vorhandenen bzw. geplanten Kabel - auch die am Rande des Planungsbereiches liegenden - durch geeignete Maßnahmen zu schützen sind. Insbesondere sind die vorhandenen Straßenbeleuchtungseinrichtungen zu berücksichtigen. Im Einzelfall bitten wir auch hier um Rücksprache mit unserem Netzbezirk Friedberg.

Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass keine Änderungen an den vorhandenen Anlagen notwendig werden. Sollte dies aus Sicht der Stadt Friedberg dennoch der Fall sein, bitten wir diese, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Ein Angebot für die Änderung werden wir der Stadt vorlegen.

Die Kostenregelung erfolgt gemäß Wegenutzungsvertrag.

2. Stellungnahme der OVAG Netz (29.01.2019)

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.
Die Stellungnahme der OVAG Netz GmbH wird dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben.

Bei Veränderungen am bestehenden 0,4 kV-Hausanschlusskabel sowie bei Änderungen am bestehenden Anschluss oder bei einem eventuell zusätzlich benötigten Anschluss, bitten wir Sie, sich frühzeitig mit dem zuständigen Netzbezirk in Verbindung zu setzen.

Sollte ein externer Ausgleich erforderlich werden, benötigen wir für eine abschließende Stellungnahme die genaue Lage der Ausgleichsflächen sowie Angaben über Art der Ersatzmaßnahmen.

Für den Fall, dass Erschließungsarbeiten notwendig werden, bitten wir zum gegebenen Zeitpunkt um Information über das mit der Planung und Projektierung dieser Arbeiten beauftragte Ingenieurbüro, damit unsererseits eine termingerechte Umsetzung notwendiger Erweiterungen oder Veränderungen des elektrischen Netzes gewährleistet werden kann.

Wenn unsere Belange berücksichtigt werden, haben wir keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Crepaldi
ovag Netz GmbH



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Stadt Friedberg (Hessen)

Der Magistrat

Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften

und Rechtswesen – Tiefbau

Große Kostergrasse 6

61169 Friedberg (Hessen)

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:

I 18 KMIRD- 6b 06/05-

F 1916-2019

Ihr Zeichen:

Frau Christa Kleinschmidt

Ihre Nachricht vom:

19.12.2018

Ihr Ansprechpartner:

Dieter Schwetzer

Zimmernummer:

0.18

Telefon/ Fax:

06151 12 65 01 / 12 5133

E-Mail:

dieter.schwetzer@rpd.hessen.de

Kampfmittelräumdienst:

kmrd@rpd.hessen.de

Datum:

12.02.2019

Friedberg (Hessen), "Am Pfaffenbrunnen"**Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 24 - 3. Änderung Az.: 60/1-Ks****Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:

www.rpd-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do.

Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr

8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)

Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestelle Luisenplatz

3. Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst (12.02.2019)**Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

Anmerkung:

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf. Dem Vorhabenträger wird die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüfen und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:
<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>
(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dieter Schwetzer

4
Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften u. Rechtswesen
Frau Christa Kleinschmidt
Große Klostersgasse 6
61169 Friedberg

Friedberg, 30.01.2019

Erweiterung der Kindertagesstätte Sonnenschein

Sehr geehrte Frau Kleinschmidt,

zur geplanten Erweiterung des integrativen Kindergartens in der Heinrich-Busold Straße möchten wir als direkter Nachbar Stellung nehmen.

1 Wegen des Risikos von Schäden an und in unserem Haus durch den Bau der Erweiterung bitten wir um eine für uns kostenlose Bestandsaufnahme durch einen Gutachter vor dem Beginn der Baumaßnahmen.

2 Der Lärmpegel durch spielende Kinder im Außenbereich ist schon heute problematisch. Es ist zu befürchten, dass die Verkleinerung der Spielfläche in Kombination mit mehr Kindern zu einer fast ständigen Lärmbelastung führen wird. Wir fordern die Errichtung eines effizienten Schallschutzes an unserem Grundstück sowie die Berücksichtigung einer Mittagspause.

3 Wir hatten die Kitaleiterin und die BHW Geschäftsleitung erfolglos um eine Kürzung der Bäume gebeten und würden es begrüßen, wenn dieses Thema ernsthaft mitberücksichtigt werden könnte.

4 Für die Besprechung von passenden Maßnahmen die dem Wohl der Kinder und der Nachbarn dienen sind wir gerne verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

4. Bürger 30.01.2019

Beschlussvorschlag zu 1:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

Anmerkung:

Vor Baubeginn wird auf Kosten des Vorhabenträgers eine Bestandsaufnahme bezüglich des baulichen Zustandes der direkten Nachbarhäuser vorgenommen.

Beschlussvorschlag zu 2:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

Anmerkung:

Durch kindliches Spielen erzeugter Lärm im Bereich von Kindertageseinrichtungen ist eine notwendige Ausdrucksform und Begleitscheinung des kindlichen Spielens, der nicht generell unterdrückt oder auch nur beschränkt werden kann. Kinderlärm ist daher als selbstverständlicher Ausdruck kindlicher Entfaltung hinzunehmen. Die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gibt max. Immissionswerte außerhalb von Gebäuden in den verschiedenen Baugebieten an, kommt aber bei sozialen Einrichtungen nicht zur Anwendung.

Aus Sicht des Vorhabenträgers wird die geringfügige Erhöhung der Kinderzahl keine nennenswerten Erhöhung des Lärmpegels führen. Ein spezieller Lärmschutz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Die Spielgeräte werden überwiegend im Süden aufgestellt, sodass der Erweiterungsbau selbst als baulicher Lärmschutz in Richtung der nördlich angrenzenden Nachbarn wirksam wird.

Beschlussvorschlag zu 3:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

Anmerkung:

Der Vorhabenträger wird sich bemühen, eine Mittagspause vorzusehen.

Beschlussvorschlag zu 4:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

Anmerkung:

Seitens des Vorhabenträgers ist vorgesehen im Zuge der Umgestaltung der Außenanlagen die vorhandenen Bäume entsprechend zu schneiden.

5

Amt für Stadtentwicklung,
Liegenschaften und Rechtswesen
Stadtplanung
Frau Kleinschmidt
Große Klostergasse 6
61169 Friedberg

Friedberg, den 29.01.2019

Sehr geehrte Frau Kleinschmidt,

hiermit möchte ich fristgerecht zu der Planung "Erweiterung einer bestehenden integrativen Kindertagesstätte" Stellung nehmen.

1. Baumaßnahme

da durch die damals ausgeführten Erdarbeiten nachweislich erhebliche Schäden an unserem Wohnhaus an Außen- und Innenwand, Decken und Garage sowie den sanitären Anlagen im Badbereich entstanden sind, fordern wir, dass vor Baubeginn eine gutachterliche Besichtigung unseres Objektes erfolgt, um Diskussionen durch Schäden im Nachhinein auszuräumen.

2. Lärmbelästigung

Wie schon mehrfach in der Vergangenheit u.a. im Rahmen der damaligen Planungsphase zur Errichtung der Kindertagesstätte und mit mehreren Schreiben an die Behindertenhilfe Weiteraukreis gGmbH mitgeteilt, erwarten wir weiterhin, um die generell - jetzt sogar vermehrt - auftretenden Geräusche durch die Außenspielflächen zu minimieren eine vorausschauende und gute schalltechnische Planung, die zu einem entspannten Miteinander zwischen Kindern auf den Spielflächen und Nachbarn beiträgt.

Zur Verminderung dieser Geräusche fordern wir u.a. die Errichtung eines Schallschutzes sowie das Ausschöpfen aller Möglichkeiten einer schalltechnisch optimierten Anordnung von Spielgeräten.

Um ebenso die enormen Belästigungen durch Kinderstimmen zu mindern, bieten sich u.a. auch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. eine Mittagsruhe an, während der sich die Kindergartenkinder in den Innenräumen aufhalten können. So gilt z.B. auf der Seewiese eine Mittagsruhe für einen Zeitraum von 13:00 - 15:00 h.

Eine Beschallung durch Mikrofonanlage und Musik bei einzelnen Veranstaltungen auf der Außenfläche ist ebenso nicht tragbar.

Auch wenn mittlerweile nach BImSchG Geräuscheinwirkungen durch Kindertagesstätten, ... im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung nach sich ziehen, sollte ein gemeinsames und rücksichtsvolles Miteinander möglich sein.

5. Bürger 29.01.2019

Beschlussvorschlag zu 1:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

Anmerkung:

Vor Baubeginn wird auf Kosten des Vorhabenträgers eine Bestandaufnahme bezüglich des baulichen Zustandes der direkten Nachbarhäuser vorgenommen.

Beschlussvorschlag zu 2:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

Anmerkung:

Durch kindliches Spielen erzeugter Lärm im Bereich von Kindertageseinrichtungen ist eine notwendige Ausdruckform und Begleiterscheinung des kindlichen Spielens, der nicht generell unterdrückt oder auch nur beschränkt werden kann. Kinderlärm ist daher als selbstverständlicher Ausdruck kindlicher Entfaltung hinzunehmen. Die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gibt max. Immissionswerte außerhalb von Gebäuden in den verschiedenen Baugebieten an, kommt aber bei sozialen Einrichtungen nicht zur Anwendung.

Aus Sicht des Vorhabenträgers wird die geringfügige Erhöhung der Kinderzahl keine nennenswerten Erhöhung des Lärmpegels führen. Ein spezieller Lärmschutz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Die Spielgeräte werden überwiegend im Süden aufgestellt, sodass der Erweiterungsbau selbst als baulicher Lärmschutz in Richtung der nördlich angrenzenden Nachbarn wirksam wird.

Beschlussvorschlag zu 3:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

Anmerkung:

Der Vorhabenträger wird sich bemühen, eine Mittagspause vorzusehen.

Wie sicher zu verstehen ist, wollen auch wir unsere Außenfläche ohne größeren zu ertragenden Lärmpegel in unserer Freizeit nutzen. Dies ist bei schönem Wetter fast nicht möglich, da von 09:00 bis 17:00 Uhr die Kinder mit entsprechender Lärmkulisse sich meistens im Freien aufhalten.

Besonders im Sommer wird die Fläche unter der Baumgruppe, da sonst kaum Schatten im Freigelende vorhanden ist, reg genutzt und somit haben wir die Kinder direkt in der Nähe unseres Grundstückes und der Lärmpegel erhöht sich dadurch enorm. Eine Mittagsruhe im eigenen Garten ist daher nicht möglich. Auch bei geschlossenen Fenster und Türen – trotz vorhandener Lärmschutzfenster – nimmt man die Geräuschkulisse im Haus noch deutlich wahr.

Es musste von unserer Seite schon bei den Erziehern darum gebeten werden, doch mal bitte einzuschreiten, wenn die Lärmbelegung (hier dauerhaftes Trommeln auf Plastikwürfel oder auf der Metallrutsche) eine normale Unterhaltung in unserem Garten nicht mehr möglich machte. Wir bekamen zur Antwort: „Dies wird aber unseren Kindern nicht gefallen“.

Weiterhin ist es wünschenswert, dass bei Vermietung des Veranstaltungsraumes keine Nutzung des Gartens durch die Gäste erfolgt. Leider wurde dies, obwohl es angeblich im Vertrag untersagt ist, nicht beachtet und auch nicht kontrolliert, sodass hier auch Störungen am Sonntag standanden. Wurden die Gäste darauf von uns aufmerksam gemacht, bekamen wir recht unnötige Antworten.

3. Verschattung

Durch den in die Höhe wachsenden Baumbestand nimmt die Verschattung immer mehr zu, so dass nach Sonnenstand und Jahreszeit unsere Solaranlage zwischen 14:00 und 15:00 Uhr teilweise abschattet.

Eine Anfrage zum Rückschnitt in der Höhe führte weder bei der Behindertenhilfe Wetterau noch bei der Kindertagesstättenleiterin zum Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussvorschlag zu 4:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

Anmerkung:

Die Forderung wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Beschlussvorschlag zu 5:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

Anmerkung:

Seitens des Vorhabenträgers ist vorgesehen im Zuge der Umgestaltung der Außenanlagen die vorhandenen Bäume entsprechend zu schneiden.